

Hinweise zur Beantragung und Durchführung von Gruppenumschulungen

- Eignungsfeststellung
- Registrierung der Umschulungsverträge
- Zulassung der Umzuschulenden zur Umschulungsprüfung (ggf. Teil 1 und Teil 2)

Geeignete Umschulungsstätten, qualifizierte Ausbilder und dem Ausbildungsberuf entsprechende sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungspläne sind wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende berufliche Umschulung, deren Ziel die Wiedereingliederung der Umzuschulenden in das Berufs- und Arbeitsleben ist.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) sind die Handwerkskammern verpflichtet, die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Sie muss somit eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungseinrichtungen bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Handwerkskammer für Unterfranken im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind:

- Eignung der Umschulungsstätte nach Art und Einrichtung
- Eignung der Ausbilder
- Konzeption der außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahme nach Inhalt, Art, Dauer und Ziel
- Einbeziehung einer betrieblichen, anwendungsbezogenen Ausbildungsphase (Praktikum).

Die "Inhalte" der Umschulung ergeben sich aus den Ausbildungsordnungen; unter "Art" einer Maßnahme ist der methodische und didaktische Aufbau zu verstehen und unter "Ziel" der angestrebte Abschluss.

Damit die Handwerkskammer für Unterfranken die Eignung feststellen, die Umschulungsverträge registrieren und die Umschüler zur Prüfung zulassen kann, ist vom Träger der Umschulungsmaßnahme folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Handwerkskammer für Unterfranken sind zur Eignungsfeststellung die Antragsunterlagen komplett mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Beginn und Ende der Gruppenumschulung sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann (das Ende der Umschulung, Schulungsmaßnahme sollte deshalb im Zeitraum 30.01. bis 15.02. bzw. 30.06. bis 15.07. liegen).
2. Für die Beantragung der Gruppenumschulung ist das von der Kammer herausgegebene Antragsformular zu verwenden. Die Genehmigung der Umschulungsmaßnahme setzt die formelle Antragsstellung mit den entsprechenden Nachweisen voraus.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Curriculum (der methodisch-didaktische und organisatorische Ablauf der Umschulung muss erkennen lassen, wo, wie, womit, von wem und in welcher Zeit die Umschulung zum erfolgreichen Abschluss in dem jeweiligen beantragten Umschulungsberuf führt)

Dazu gehören Angaben, wie:

- Umschulungsort und -räumlichkeiten
 - Notwendige Maschinen, Geräte und Lehrmittel, die bei der Umschulung eingesetzt werden
 - Ausbilder- und Dozentenliste, Teilnehmerliste
 - Übersicht der Praktikumsplätze
3. Die vorgesehenen Ausbilder sind unter Angabe der persönlichen Daten (beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfung) zu benennen. Der verantwortliche Ausbilder muss persönlich, fachlich, sowie berufs- und arbeitspädagogisch geeignet sein und der Handwerkskammer für jede Maßnahme erneut angegeben werden. Verantwortlicher Ausbilder kann nur sein, wer ganztätig in der Umschulungsstätte/Bildungseinrichtung tätig ist. Veränderungen sind der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.
 4. Die Regelumschulungsdauer insgesamt und die Dauer des betrieblichen Praktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergeben sich aus der Anlage. Abweichungen bzw. Veränderungen von diesen Festlegungen sind im Vorfeld mit der Handwerkskammer im Einzelfall abzusprechen.

Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist die Mindestumschuldauer (Monate oder Wochen) auf der Grundlage des Gesamtstundenumfanges (Zeitstunden) einer Vollzeitmaßnahme festzulegen.
 5. Für jede Umschulungsmaßnahme ist eine betriebliche, anwendungsbezogene Ausbildungsphase (betriebliches Praktikum) vorzusehen. Die Mindestdauer in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der Anlage. Der Träger der Umschulungsmaßnahme ist dafür verantwortlich, dass für das betriebliche Praktikum ein Ausbildungsplan erstellt wird und dass die Ausbildung während des Praktikums durch fachlich geeignete Personen erfolgt.
 6. Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Handwerkskammer für Unterfranken die Umschulungseignung und erteilt ggf. unter Auflagen die Umschulungsberechtigung.
 7. Vier Woche vor Beginn der Maßnahme ist der Handwerkskammer eine Liste der Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme vorzulegen. Diese beinhaltet Name, Vorname, Geburtsdatum, beruflicher Werdegang und Berufsabschluss.
 8. Nach Erteilung der schriftlichen Ausbildungsgenehmigung sind unter Verwendung der von der Handwerkskammer für Unterfranken gestellten Formulare, die Umschulungsverträge zwischen der Umschulungsstätte und den einzelnen Teilnehmern abzuschließen und der Handwerkskammer (ggf. mit dem Sichtvermerk des Kostenträgers) mit Beginn der Maßnahme zur Registrierung vorzulegen. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Handwerkskammer vom Umschulungsträger unverzüglich anzuzeigen.
 9. Die Umschulungsträger sind angehalten, dafür zu sorgen, dass die Umschüler während der gesamten Umschulungszeit Ausbildungsnachweise führen. Der verantwortliche Ausbilder zeichnet diese mindestens monatlich ab.
 10. Die Zulassung zur Umschulungsprüfung (ggf. Teil 1 und Teil 2) regelt die Prüfungsordnung der Handwerkskammer für Unterfranken.

Anlage
Dauer der Gruppenumschulung

Dauer der Gruppenumschulung

Berufe mit einer Ausbildungszeit von 36 Monaten lt. Ausbildungsordnung:

- 18 Monate inkl. mindestens 3 Monate Praktikum + berufsorientierter Feststellungsmaßnahme
3 Monate = 21 Monate,
wenn es keine Feststellungsmaßnahme gibt: 21 Monate reguläre Umschulungszeit.

Berufe mit einer Ausbildungszeit von 42 Monaten lt. Ausbildungsordnung

- 21 Monate inkl. mindestens 3 Monate Praktikum + berufsorientierter Feststellungsmaßnahme
3 Monate = 24 Monate,
wenn es keine Feststellungsmaßnahme gibt: 24 Monate reguläre Umschulungszeit.

Mit dem Genehmigungsantrag einzureichende Unterlagen

- Umschulungsort und -räumlichkeiten
- Anzahl der Umschulungsplätze
- Sachlich zeitliche Gliederung der Umschulung
- Notwendige Maschinen, Geräte und Lehrmittel, die bei der Umschulung eingesetzt werden
- Zahl der Umschüler
- Zielgruppe der Umschulungsmaßnahme
- Ausbilder- und Dozentenliste

Diese Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Errechnung des Stundenanteiles von Umschulungsmaßnahmen

52 Kalenderwochen pro Kalenderjahr
- 4 Wochen Urlaubsanspruch
- 2 Wochen gesetzliche Feiertage
46 Wochen Umschulungszeit

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden

46 Wochen x 38,5 Stunden/Wochenarbeitszeit = 1.771 Stunden pro Jahr

36-Monate-Beruf	$1771 : 12 \times 21 =$	3.099 Stunden
Praktikum	$3099 : 21 \times 3 =$	443 Stunden
Unterrichtsstunden	$3099 \text{ Std.} - 443 \text{ Std.} =$	2.656 Stunden
42-Monate-Beruf	$1771 : 12 \times 24 =$	3.542 Stunden
Praktikum	$3542 : 24 \times 3 =$	443 Stunden
Unterrichtsstunden	$3542 \text{ Std.} - 443 \text{ Std.} =$	3.099 Stunden